

Ergänzung bzw. Änderung des Vorschlages der SPD-Fraktion

Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung der Bildenden Kunst in Luckenwalde

Präambel

Kunst und Kultur sind wichtige Bestandteile des menschlichen Zusammenlebens. Sie unterstreichen seine Entwicklung, sein Lebensgefühl und seine Fähigkeit zur friedlichen Auseinandersetzung mit seiner Umwelt. Die künstlerische Reflektion gesellschaftlicher Realität bildet und schärft das Bewusstsein der Bürger und schafft Identität und Lebensqualität.

1. Zielstellung und Grundsätze

Die Stadt Luckenwalde will kreative Prozesse und Projekte initiieren, fördern und unterstützen deren Ergebnisse der Bildenden Kunst zuzuordnen und im öffentlichen Interesse sind. Dabei soll die Förderung von Neuem, Modernem und Experimentellem einen Schwerpunkt bilden.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Luckenwalde stellt für die Realisierung der Richtlinie finanzielle Mittel in Höhe von jährlich 3.000,00 bis 5.000,00 Euro bereit.

Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen nicht im laufenden Haushaltsjahr ausgegeben werden, dürfen jedoch nicht länger als zum übernächsten Haushaltsjahr übertragen werden.

Werden mit oder unter Zuhilfenahme der Richtlinie Kunstwerke in Auftrag gegeben, angekauft oder erworben, stellt die Stadt offene oder geschlossene Räume zeitweise oder dauerhaft für Präsentationen und Ausstellungen bereit.

3. Vergabegremien

Das Vergabegremium für Fördermittel aus der Richtlinie ist grundsätzlich der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport. Der Ausschuss trifft Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen und beteiligt beratend mindestens drei bildende Künstler. Die Entscheidung für die Vergabe und den finanziellen Umfang treffen die Ausschussmitglieder in einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

4. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Einwohner der Stadt Luckenwalde, die freiberuflich oder in sonstiger Art künstlerisch tätig sind. Das können sowohl Einzelpersonen, als auch Gruppen oder Vereine sein.

Die Anträge müssen bis zum 31. Juni des laufenden Jahres für die Realisierung im Folgejahr formlos mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Konkretisierung zur Vorlagereife im Vergabeausschuss erfolgt in Form eines detaillierten Formulars.

Die Anlauf- und Beratungsstelle für die Antragsteller ist das städtische Kulturamt.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klämbt
Amtsleiter Kultur, Sport und Touristik